Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **107/2019 vom 04.06.2019** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** **Dienstbereich Ordnungswesen** Bearbeiter/in: Frau Bornemann / Frau Backhauß

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	18.06.2019	Zur Vorberatung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	25.06.2019	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	27.06.2019	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Umsetzung der Sondernutzungsgebührensatzung

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☐ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition) ☐
Produkt:	1221
Sachkonto:	3311000
Ansatz:	5800,- (2019)
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Aussetzung der Gebühren, die gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21.06.2018 für die Kalenderjahre 2018, 2019 und bis Ende der Umbaumaßnahmen des Marktes für das Kalenderjahr 2020 zu erheben wären, wird für das folgende Gebiet bis

Nord: Neuetor / Am Schloss
Süd: Kreuzung Salzstraße / Salinenweg / Schützenbahn / Weinbergstraße
West: Burgplatz / Herrenstraße
Ost: Hötensleber Straße / Nicolaistraße

beschlossen.

Bis zum Ende dieses Zeitraumes sind Vorschläge für die Gebührenerhebung beschlussreif vorzulegen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Anpassung der Sondernutzungsgebührensatzung mehrheitlich beschlossen. Rechtsgrundlage ist weiterhin die Sondernutzungssatzung vom 22.06.1978.

Mit den Bescheiden vom 26.04.2019 wurde die am 21.06.2018 vom Rat beschlossene Sondernutzungsgebührensatzung umgesetzt.
Nach örtlicher Bestandsaufnahme mit Aufmaß der für Sondernutzungen verwendeten Flächen der Gewerbetreibenden in der Stadt Schöningen durch den Dienstbereich Ordnungswesen wurden die abzurechnenden Parameter ermittelt und die Gebühren entsprechend berechnet. Dies führte bei den Geschäftstreibenden zu heftigem Unmut, der in Beschwerden beim Bürgermeister, diversen Anschreiben und bereits zu vereinzelten Klagen führte. Eine Beantragung der Sondernutzung durch die Geschäftstreibenden war zum größten Teil nicht erfolgt, wobei eine tatsächliche Nutzung gem. Sondernutzungssatzung aber vorlag. Durch die bekannten Unwägbarkeiten im Dienstbereich Ordnungswesen (erhebliche Arbeitsverdichtung durch die Asylbewerberwelle und die erheblichen Personalvakanzen), war die Abrechnung in den Vorjahren nur unregelmäßig erfolgt.
Die Vorgehensweise des Dienstbereichs Ordnungswesen ist rechtskonform.
Um im Ausschuss für Bürgerdienste über die Umsetzung der 2018 beschlossenen Satzung beraten zu können, war mit den Beschwerdeführern vereinbart und ihnen schriftlich mitgeteilt worden, dass die Rechtsbehelfsfrist ausgesetzt wird und sich somit auf die gesetzliche Klagefrist von 1 Jahr für Bescheide ohne Rechtsbehelfsbelehrung verlängert. Hiermit waren Teile der Beschwerdeführer nicht einverstanden, so dass sämtliche Bescheide mit Schreiben vom 24.05.2019 aufgehoben wurden.

Aufgrund der anstehenden Baumaßnahme „Schöninger Markplatz“ ist bereits jetzt und mindestens bis zum nächsten Sommer für den gesamten Bereich der Fußgängerzone und der angrenzenden Straßen mit negativen Auswirkungen auf die Gewerbetreibenden in der Schöninger Innenstadt zu rechnen. Insbesondere die Außengastronomie aber auch Warenauslagen werden von Baulärm und Baustaub oder eingeschränkter Erreichbarkeit beeinträchtigt werden.

Aus Gründen der Billigkeit sollte daher die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen gem. der Anlage zu § 2 Nr. 4 und 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen für die Kalenderjahre 2018 und 2019 abgesehen werden und bis zur Fertigstellung des Marktes 2020 keine weiteren Gebührenbescheide erlassen werden. Durch diese Maßnahme sind Einnahmeausfälle in Höhe von 10.000,00 € - 12.000,00 € für Warenauslagen, Werbeanlagen und Tische und Stühle p.a. zu erwarten.

Über eine Anpassung der Sondernutzungs- sowie der Sondernutzungsgebührensatzung soll bis zum Ende der Aussetzung erneut beraten werden.

Anlagenverzeichnis

Musterbescheid SN-Erlaubnis ohne Gebühren

In Vertretung

BGM z. Sichtvermerk 04/06

K. Bock
Städtischer Direktor